



SATZUNG

Herzo Racing e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Herzo Racing“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- b. Der Sitz des Vereins ist in Herzogenaurach.
- c. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung des Baus und Betriebs von Automodellen nach § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO.
- b. Der Verein verfolgt damit die folgende Ziele:
 - (1) Spezielle Förderung - insbesondere der Nachwuchsförderung - der aktiven Mitglieder zur Teilnahme an internationalen Rennveranstaltungen im Slotcar-Rennsport:
Dies soll insbesondere durch die Ausübung motorsportlicher Slotcar-Wettbewerbe in Form der Austragung von vereinsinternen Rennveranstaltungen (Vereinsabende) für aktive Mitglieder (und gegen Gebühr auch für Förder- und Ehrenmitglieder) sowie der Beschäftigung mit den damit zusammenhängenden technischen Sachverhalten und Themen (wie z.B. Grip, Antrieb, Beschleunigung, Bremsen, Tankverbrauch, Rennstrategien, usw) erfolgen
 - (2) Allgemeine Förderung und Verbreitung des Slotcar-Rennsports:
Dieser Zweck soll u. a. durch die Veranstaltung von offenen¹ Wettbewerben erreicht werden, z.B. durch die Ausübung motorsportlicher Slotcar-Wettbewerbe in Form der Austragung offener Rennveranstaltungen (wie z.B. Meisterschaften, Themenrennen, 24h-Rennen) sowie der Beschäftigung mit den damit zusammenhängenden technischen Sachverhalten und Themen. Weiterhin soll dies z.B. auch durch das Betreiben einer eigenen Internetdomäne erreicht werden
 - (3) Insbesondere die Entwicklung eines flexiblen Bahn-Raum-Konzeptes im (geplanten) Vereinsheim zur Realisierung verschiedener Slotcar-Rennbahnanordnungen ohne die übliche feste Installation
 - (4) Technische Einführung in die verwendete (Digital-)Technik der Slotcar-Rennbahn, der Slotcars und deren Optimierung für den Rennbetrieb
 - (5) Einführung des Nachwuchses in die über die Slotcar-Rennbahntechnik herausgehenden Themenbereiche:
Stromversorgung, Anschlusstechnik, Verkabelung, Feld-Sensorik, Feld-Aktuatoren, Computertechnik, Programmierung, Zusammenspiel zwischen Soft- und Hardware, Videotechnik, Elektronikbaugruppen, Modellbau, Verwendung verschiedener Werkzeuge und Fertigungsmethoden
- c. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

¹ Der Begriff „offenen“ bedeutet hier, dass neben den Mitgliedern auch Gäste an diesen Veranstaltungen teilnehmen können



§3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- f. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- g. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Ärzte ohne Grenzen e.V.
10179 Berlin

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§4 Mitgliedschaft

- a. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- b. Es wird in folgende Mitgliedschaften unterschieden:
 - (1) Aktives Mitglied (nimmt aktiv am Vereinszweck teil)
 - (2) Fördermitglied (unterstützt den Verein im Wesentlichen finanziell)
 - (3) Ehrenmitglied (wird von der Mitgliederversammlung als solches ernannt)
 - (4) Gastmitglied (nur temporär, siehe §4i)
- c. Die Mitgliedschaft wird erworben:
 - (1) als aktives Mitglied durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und Beschlussfassung des Vorstandes zur Aufnahme (siehe auch §8k)
 - (2) als Fördermitglied durch eine schriftliche Beitrittserklärung
 - (3) als Ehrenmitglied durch Ernennung und protokollierter Akzeptanz
 - (4) als Gastmitglied durch Teilnahme an offenen Rennveranstaltungen (siehe §4i)
- d. Der schriftliche Aufnahmeantrag zur aktiven Mitgliedschaft muss den vollen Namen, das Geburtsdatum, die vollständige Anschrift, eine oder mehrere Telefonnummern und eine E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten. Weiterhin ist die Angabe der Einstufung der Beitragshöhe nach §5d Ziffer (1) notwendig. Änderungen sind unaufgefordert dem Vorstand mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- e. Die schriftliche Beitrittserklärung als Fördermitglied muss ebenfalls den vollen Namen, das Geburtsdatum, die vollständige Anschrift, eine oder mehrere Telefonnummern und eine E-Mail-Adresse des Fördermitglieds enthalten. Weiterhin ist die Höhe der monatlichen oder jährlichen Zuwendung anzugeben. Änderungen sind unaufgefordert dem Vorstand mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- f. Der Austritt eines Mitgliedes gemäß §4b Ziffer (1) bis (3) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Halbjahressende.
- g. Ein Mitglied gemäß §4b Ziffer (1) bis (3) kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (z.B. der Zahlung des Mitgliedsbeitrages) nicht nachkommt.
- h. Gegen den Beschluss des Vorstandes, ausgeschlossen zu werden, kann das Mitglied gemäß §4b Ziffer (1) bis (3) die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- i. Wer an offenen Rennveranstaltungen gemäß §2b Ziffer (2) des Vereins teilnimmt und nicht Mitglied gemäß §4b Ziffer (1) bis (3) ist, wird automatisch Gastmitglied. Für Training oder Rennen zahlt es Beiträge für die jeweilige offene Rennveranstaltung, dessen jeweilige Höhe der Vorstand festlegt. Der Zutritt zu offenen Rennveranstaltungen des Vereins kann durch aktive Mitglieder verwehrt werden. Im Streitfall entscheidet der Vorstand. Gastmitglieder haben keinen Zutritt zur Mitgliederversammlung oder Vorstandsversammlungen und kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.



§5 Einnahmen und Mitgliedsbeiträge

a. Der Verein erzielt seine Einnahmen durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge der aktiven Mitglieder und den Aufnahmegebühren
- (2) Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder und ggf. der Ehrenmitglieder
- (3) Beiträge der Teilnehmer an offenen Rennveranstaltungen
- (4) Beiträge der Fördermitglieder und ggf. der Ehrenmitglieder für vereinsinterne Rennveranstaltungen (Vereinsabende)
- (5) Umlagen (durch Mitgliederversammlung zu beschließen)
- (6) Spenden

b. Die Gründungsmitglieder legen zunächst die Höhe der monatlich zu zahlenden Beiträge fest. Sobald der Bezug eines neuen, ersten Vereinsheims ansteht, wird eine Mitgliederversammlung einberufen, die entsprechend §5c verfährt.

c. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der monatlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist die in der AEO zum § 52 Abs. 1 AO genannte Limitierung des Mitgliedsbeitrages zwingend einzuhalten.

d. Die einzuhaltenden Rahmenbedingungen der Beitragsordnung sind:

- (1) Beiträge für aktive Mitglieder mit folgender Einstufung:
 1. Voll berufstätig: Voller Beitragssatz
 2. Ausbildung/Teilzeitbeschäftigung: Zwei Drittel Beitragssatz
 3. Schüler/Studenten/Arbeitssuchend: Ein Drittel BeitragssatzBei hier nicht gelisteten Fällen oder besonderen Umständen entscheidet der Vorstand über die Einstufung
- (2) Fördermitglieder können ihren Beitrag gemäß ihren finanziellen Möglichkeiten selbst bestimmen und sollten je nach Beitragshöhe eine monatliche Zahlung (wenn mindestens größer/gleich 5,00 EUR) oder eine jährliche Zahlung leisten
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit, können aber Beiträge leisten

e. Als Aufnahmegebühr wird ein durch die Beitragsordnung entsprechend den Einstufungen gemäß §5d Ziffer (1) festzulegender Betrag erhoben.

Zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist die in der AEO zum § 52 Abs. 1 AO genannte Limitierung der Aufnahmegebühr zwingend einzuhalten.

f. Teilnahme und Beiträge für vereinsinterne Rennveranstaltungen (Vereinsabende) gemäß §2b Ziffer (1):

- (1) Vereinsinterne Rennveranstaltungen (Vereinsabende) sind grundsätzlich für alle Mitglieder gemäß §4b Ziffer (1) bis (3) zugänglich
- (2) Das Kontingent der Startplätze, d.h. die Anteile je Mitglieder gemäß §4b Ziffer (1) bis (3), wird in der Beitragsordnung bestimmt
- (3) Es sind von den Teilnehmern, die Mitglieder gemäß §4b Ziffer (2) bis (3) sind, Beiträge für vereinsinterne Rennveranstaltungen (Vereinsabende) zu entrichten, dessen jeweilige Höhe der Vorstand in der Beitragsordnung festlegt. Für aktive Mitglieder gemäß §2b Ziffer (1) fällt kein Beitrag an

g. Teilnahme und Beiträge für offene Rennveranstaltungen gemäß §2b Ziffer (2):

- (1) Offene Rennveranstaltungen sind grundsätzlich für alle natürlichen Personen zugänglich (Ausnahme siehe §4i)
- (2) Das Kontingent der Startplätze, d.h. die Anteile je Mitglieder gemäß §4b Ziffer (1) bis (4), wird in der Beitragsordnung bestimmt



- (3) Es sind von allen Teilnehmern Beiträge für offene Rennveranstaltungen zu entrichten, dessen jeweilige Höhe der Vorstand in der Beitragsordnung festlegt
- h. Schulden werden durch den Kassierer oder dessen Beauftragten eingetrieben. Es steht dem aktivem Mitglied frei, mit dem Vorstand einen Abzahlungsplan zu vereinbaren. Der Einzug der Außenstände erfolgt wie folgt:
- (1) Mündliche oder schriftliche Mahnung
 - (2) Nach weiteren vier Wochen erfolgt eine letzte Mahnung, durch eingeschriebenen Brief, mit einer letzten Zahlungsfrist von zwei Wochen
 - (3) Nach Ablauf dieser Frist kann die Betreibung auf dem Rechtsweg erfolgen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des säumigen aktiven Mitgliedes

§6 Pflicht zur Mitarbeit

Zur Erreichung der Vereinszwecke sollen die aktiven Mitglieder entsprechend ihren persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten durch ehrenamtliche Mitarbeit beitragen.



§7 Mitgliederversammlung

- a. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der wiederum einen Protokollführer (auf freiwilliger Basis) bestimmt.
- b. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - (1) Wahl und Abwahl des vertretungsberechtigten Vorstandes inkl. eines namentlich benannten Kassierers
 - (2) Wahl und Abwahl des erweiterten Vorstandes
 - (3) Bestimmung eines unabhängigen Kassenprüfers
 - (4) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - (5) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Investitionsplans
 - (6) Beschluss über Umlagen
 - (7) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - (8) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - (9) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - (10) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereines
 - (11) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- c. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel mindestens einmal im Jahr.
- d. Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind ausschließlich Mitglieder gemäß §4b Ziffer (1) bis (3) und geladene Gäste.
- e. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- f. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit zwei Drittel Stimmenmehrheit aller aktiven Mitglieder gefasst.
- g. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- h. Bei einem Beschluss über Umlagen gemäß §7b Ziffer (6) muss zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit die in der AEO zum § 52 Abs. 1 AO genannte Limitierung der Mitgliedsumlagen zwingend eingehalten werden.



§8 Vorstand

- a. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - (2) Vorbereitung und Einberufung der Vorstandsversammlungen
 - (3) Organisation der Wahlen des vertretungsberechtigten Vorstandes
 - (4) Organisation der Wahlen des erweiterten Vorstandes
 - (5) Erstellung eines jährlichen Investitionsplans und ggf. Vorschlag für Umlagen
 - (6) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses
 - (7) Entwurf einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - (8) Vorbereitung von Beschlussfassungen über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereines
 - (9) Vorbereitung von Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - (10) Ausführung der Beschlüsse
 - (11) Ausführung der sonstigen Geschäfte
- b. Der Vorstand besteht aus vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und - abhängig von der Mitgliederanzahl (siehe §8d) - aus zusätzlichen erweiterten Vorstandsmitgliedern.
- c. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern, wovon einer die Rolle des Kassierers wahrnimmt. Bei der Gründungsversammlung wird dieser vertretungsberechtigte Vorstand zum ersten Mal gewählt und soll als vertretungsberechtigt ins Vereinsregister aufgenommen werden.
- d. Ab einer Mitgliederanzahl von mehr als zehn aktiven Mitgliedern, wird je zehn neue aktive Mitglieder ein zusätzliches, erweitertes Vorstandsmitglied gewählt². Die maximale Anzahl von Vorstandsmitgliedern ist auf zehn begrenzt (Summe aus vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und erweiterten Vorstandsmitgliedern). Die erweiterten Vorstandsmitglieder haben keine Vertretungsberechtigung und werden nicht eingetragen. Im Vorstand jedoch haben sie die gleichen (Stimm-)Rechte wie die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- e. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- f. Der Vorstand soll in der Regel einmal pro Quartal tagen.
- g. Zwei von drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- h. Nur Gründungsmitglieder und bisherige Vorstandsmitglieder (vertretungsberechtigt oder erweitert) dürfen Kandidaten für den vertretungsberechtigten Vorstand vorschlagen.
- i. Die Kandidaten für den erweiterten Vorstand können von allen Mitgliedern gemäß §4b Ziffer (1) bis (3) vorschlagen werden.
- j. Die Zuweisung der Rolle des Protokollführers (auf freiwilliger Basis) erfolgt durch den Vorstand.
- k. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Vorstandsversammlung anwesend sind; die Beschlüsse werden mit zwei Drittel Stimmenmehrheit gefasst.

² D.h. bei 20 aktiven Mitgliedern setzt sich der Vorstand aus drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und einem erweitertem Vorstandsmitglied zusammen, bei 30 aktiven Mitgliedern aus drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und zwei erweiterten Vorstandsmitgliedern zusammen, usw.



§9 Beurkundung von Beschlüssen

- a. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Inhalt der Versammlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Dies wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- b. Die Beschlüsse des Vorstandes bzw. den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Haftungsausschluss

- a. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- b. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten seiner Repräsentanten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- c. Mitglieder können mit ihrem privaten Vermögen dem Verein gegenüber nicht haftbar gemacht werden.



§11 Satzungsänderung

- a. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den aktiven Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- b. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Hierbei müssen mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sein (Ausnahme siehe §7g).
- c. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Herzogenaurach, 27.12.2015

Der Vorstand

gez. Hopp

Dirk C. Hopp

gez. Schwember

Lars Schwember

gez. Sorrentino

Carmine Sorrentino